	, den
G	esuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung (nach alter Bestallungsordnung)
	ame:
V	orname:
St	aatsangehörigkeit:
Ic	h bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungs-
	ısschuß in im Frühjahr — Herbst 19
	zulassen und überreiche in Urschrift
1.	a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
	invom
	b) den besonderen Lateinnachweis v
2.	Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums.
3.	Die Nachweise (Studienbücher), daß ich vor Ablegung der ärztlichen
	Vorprüfung während eines Halbjahres je eine Vorlesung
	a) im H. 19 über Anatomie,
	b) im H. 19 über Physiologie, c) im H. 19 über Physik,
	d) im H. 19 über Chemie,
	e) im H. 19 über Zoologie,
	f) im H. 19 über Botanik gehört habe,
	die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich an folgenden prak- tischen Ubungen,
	g) im H. 19 und im H. 19 an Präparierübungen,
	h) im H. 19 an den mikroskopisch-anatomischen Übungen,
	i) im H. 19
	k) im H. 19 an einem chemischen Praktikum
	regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
1.	das Zeugnis über die am in
	vollständig bestandene Vorprüfung,
5.	die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je zwei Halbjahre als Praktikant
	a) im H. 19 und im H. 19 an der medizinischen
	Klinik,
	b) im H. 19 und im H. 19 an der chirurgischen Klinik,
	c) im H. 19 und im H. 19 an der geburtshilflichen und gynäkologischen Klinik
	regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,

d) Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes					
entbunden habe, je ein Halbjahr als Praktikant					
e) im H. 19 die Klinik für Augenkrankheiten,					
f) im H. 19 die medizinische Poliklinik,					
g) im H. 19 die chirurgische Poliklinik					
h) im H. 19 die Kinderklinik,					
i) im H 19 die psychiatrische Klinik.					
i) im H. 19 die Klinik für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten,					
k) im H. 19 die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten,					
regelmäßig und mit Erfolg besucht habe,					
je ein Halbjahr als Praktikant					
l) im H. 19 an einem Impfkurs, m) im H. 19 an einem pathologisch-histologischen Kurs,					
n) im H. 19 an einem pathologisch-anatomischen Demonstra-					
tionskurs,					
o) im H. 19 an einem Sektionskurs,					
p) im H. 19 an einem bakteriologisch-serologischen Kurs,					
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,					
je eine Vorlesung (Studienbücher)					
q) im H. 19 über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.					
r) im H. 19 über spezielle Pathologie,					
s) im H. 19 über topographische Anatomie,					
t) im H. 19 über Pharmakologie der organischen Heilmittel,					
u) im H. 19 über Pharmakologie der anorganischen Heilmittel,					
v) im H. 19 über Hygiene I,					
w) im H. 19 über Hygiene II,					
x) im H. 19 über Orthopädie,					
v) im H. 19					
z) im H. 19 über Zahn- und Mundkrankheiten,					
6. die Zeugnisse über eine Famulusausbildung von mindestens sechs Monaten,					
7. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der					
Universitätsstudien dargelegt ist,					
8. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität					
in					
9. d polizeilichen Zeugnis über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur ärztlichen Prüfung,					
10. meinen Staatsangehörigkeitsausweis,					
11. meine Geburtsurkunde,					
12. ein Lichtbild.					
Die Nachweise zu können erst nach Ablauf					
des Halbjahres 19 beigebracht werden.					

G	leichzeitig erkläre ich hiermit an Eides statt, daß				
1.	die Nachweise zu				
am					
	indurch				
	durch				
	in Verlust geraten sind. Zur Glaubhaftmachung füge ich bei die				
	Bescheinigung				
	ich ein Zeugnis eines Dritten über diesen Verlust nicht beizubringen vermag,				
3.	a) ich weder gerichtlich noch polizeilich noch disziplinarisch bestraft worden bin,				
	b) ich folgende Strafen erlitten habe				
4.	ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.				
	Unterschrift:				
G	egenwärtige Wohnung nebst Postamt:				
	eimatanschrift:				
	eburtstag, -monat, -jahr: Geburtsort:				
	Gebutsott:				
Pr	ov./Land:				
• •	ov. / Lund.				
	Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung (nach neuer Bestallungsordnung)				
	Düsseldorf, den 19				
Na	ime:				
	orname:				
Sta	aatsangehörigkeit:				
Ich	n bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsaus-				
scl	nuß in Düsseldorf zum				
	. a) das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der				
	invom				
	b) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung in Latein in				
	vom				
2	. den Nachweis über den geleisteten Krankenpflegedienst,				
3	den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums				
4	. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich vor Ablegung der ärztlichen Vor-				
	prüfung während eines Semesters				

	d) im
	e) im
	f) im
	das Zeugnis über die am invollständig bestandene ärztliche Vorprüfung,
6.	den Nachweis über die Tätigkeit als Famulus während der klinischen Studienzeit,
	die Nachweise (Studienbücher), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je eine Vorlesung
	a) imS. 19 über allg. Pathologie u. pathologische Anatomie,
	b) imS. 19 über spezielle Pathologie,
	c) imS. 19über topographische Anatomie,
	<ul> <li>d) im</li></ul>
	e) imS. 19über Naturheilkunde,
	f) imS. 19über Geschichte der Medizin,
	g) imS. 19 über Gesundheitsfürsorge,
	h) imS. 19 über Arbeitsmedizin,
	i) im
	und während zweier Semester je eine Vorlesung
	j) im
	die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vor- prüfung je ein Semester als Praktikant
	a) im
	b) imS. 19die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten,
	c) imS. 19 die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
	d) im
	e) im
	g) im
	h) im
	und je zwei Semester als Praktikant
	i) imS. 19 und imS. 19 die medizinische Klinik,
	j) im
	k) imS. 19 die geburtshilflich-
	gynäkologische Klinik, l) imS. 19 die Kinderklinik
	regelmäßig und mit Erfolg besucht und
	m)
	bunden habe,

- die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung
  - a) im ......S. 19...... an einem Kursus der Auskultation u. Perkussion,

  - c) im ......S. 19......an einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus,
  - d) im ......S. 19.....an einem geburtshilflichen Operationskursus,
  - e) im ......S. 19..... an einem Augenspiegelkursus,
  - f) im ......S. 19.....an einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus,
  - g) im ......S. 19.....an einem pathologisch-histologischen Kursus,
  - n) im ......S. 19.....an einem Rezeptierkursus,
  - i) im ......S. 19......an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus,
  - j) im ......S. 19..... an einem Sektionskursus,
  - k) im ......S. 19.....an einem bakteriologisch-serologischen Kursus,

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,

- einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang meiner Universitätsstudien dargelegt ist,
- ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität, da ich keine Exmatrikel beantragt habe,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, da seit meiner Exmatrikulation bereits sechs Monate verstrichen sind,
- 13. meine Geburtsurkunde,
- 14. den Nachweis, daß ich Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bin.

#### Neue Bestallungsordnung für Arzte vom 15. September 1953. (Auszug)

§ 36

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschuß für die ärztliche Prüfung (§ 8 Abs. 2) an einer Universität oder medizinischen Akademie abgelegt werden, an der der Antragsteller Medizin studiert hat. Ausnahmen sind zulässig.

#### § 37

- (1) Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb zehn Wochen statt und muß einschließlich der Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten beendet sein.
- (2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

#### § 38

(1) Der Meldung sind die nach § 23 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, das Zeugnis über die vollständig bestan-

dene ärztliche Vorprüfung sowie der Nachweis über die Tätigkeit als Famulus (§ 6) beizufügen.

- (2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.
- (3) Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden.

#### § 39

- (1) Der Meldung ist der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens 11 Semester an deutschen Universitäten ordnungsmäßig Medizin studiert hat.
- (2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Semester nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.
- (3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleistetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### § 40

- (1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens
  - a) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, gerichtliche Medizin einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde, Naturheilkunde, Geschichte der Medizin, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Strahlenkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie und Hygiene gehört hat,
  - b) je ein Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik für Hautund Geschlechtskrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die psychiatrische und neurologische Klinik, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die orthopädische Klinik, die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne und je zwei Semester als Praktikant die medizinische, chirurgische, geburtshilflich-gynäkologische und die Kinderklinik regelmäßig und mit Erfolg besucht und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,
  - c) an einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Rezeptierkursus, einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem Sektionskursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe L genannten Kliniken und über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Kursen wird durch besondere von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 6 auszustellenden Zeugnisse geführt.

(3) Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Entbindungen ein Zeugnis nach Muster 7 vorzulegen.

#### § 41

Außerdem ist der Meldung beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;
- ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

## Ubergangs- und Schlußbestimmungen § 69

- (1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. 4. 1954) bereits begonnen hatten, können den Krankenpflegedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung drei Semester Medizin studiert hatten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 5) befreien.
- (2) Studierende der Medizin, die vor dem 1. April 1954 nach einem Studium von vier Semestern zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen waren, können nach einer Studienzeit von zehn Semestern unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden.
- (3) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht
  - a) wer bei Verkündung dieser Verordnung (15, 9, 1953) mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert und sich bis zum 1. April 1957 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat,
  - b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) und 17. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 931) ist, bis zum 17. November 1953 die ärztliche Vorprüfung bestanden und sich bis zum 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat.
- (4) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

#### § 70

Studierende, die das Gesuch um Zulassung vor dem 1. April 1954 eingereicht haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach bisherigem Recht ab. Soweit jedoch die ärztliche Vorprüfung von Studierenden der Medizin, die das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung vor diesem Zeitpunkt eingereicht haben, nach den Vorschriften dieser Bestallungsordnung durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

#### \$ 71

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Arzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745), soweit sich nicht aus den §§ 69 und 70 etwas anderes ergibt.

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern gez. Dr. Lehr

# Folgende Nachweise sind für das zahnärztliche Staatsexamen erforderlich (neue Bestallungsordnung)

	, den
	Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung
	nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955
ame:	Vorname:
aatsange	hörigkeit:
	Ich bitte, mich zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung vor dem Prü
	fungsausschuß in im Fürhjahr — Herbs
	19 zuzulassen, und überreiche in Urschrift:
	1. das Zeugnis der Reife von
	in vom
	sowie das Zeugnis der
	in über die Ergänzungsprüfun
	in Latein vom
niversität	sabgangszeugnisse, Anmeldebücher.
	Den Nachweis eines Studiums der Zahnheilkunde von Halb jahren, nämlich an der Universität
	in im Halbjahr 19
	in im Halbjahr 19
	in im Halbjahr 19
	in im Halbiahr 19
	in im Halbiahr 19
	in im Halbiahr 19
	in im Halbjahr 19
isweislich	n meiner Studienbücher.
	<ol> <li>Die Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung während eines Semesters je eine Vorlesung</li> </ol>
	a) im S. W. H. 19 über Histologie
	b) im S. W. H. 19 über Entwicklungsgeschichte
	c) im S. W. H. 19 über Zoologie oder:
	d) im S. W. H. 19 über Biologie
	4. Die Nachweise, daß ich während zweier Semester je eine Vorlesung
	a) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Chemie
	b) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Physik
	c) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Physiologie
	d) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über physiologische Chemie
	e) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 über Werkstoffkunde
n den He orsitzende	rrn en des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung
	and 124556445565 Tut tile Militariane 1744415

<sup>\*)</sup> Nur von Studierenden mit Reifezeugnissen auszufüllen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden.

#### Ausweislich meiner Studienbücher.

 Die Nachweise, daß ich während dreier Semester eine vollständige Vorlesung in Anatomie

im S. W. H. 19......, im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... gehört habe,

#### Praktikantenzeugnisse.

- Die Nachweise, daß ich während eines Semesters an folgenden praktischen Übungen:
  - a) im S. W. H. 19...... an den anatomischen Präparierübungen
  - b) im S. W. H. 19...... an einem physikalischen Praktikum
  - c) im S. W. H. 19...... an einem chemischen Praktikum
  - d) im S. W. H. 19...... an einem physiologischen Praktikum
  - e) im S. W. H. 19...... an einem physiolog.-chem. Praktikum
  - f) im S. W. H. 19...... an einem mikroskop.-anatom. Kursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.
- Die Nachweise, daß ich während zweier Semester an je einem Kursus
  - a) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... über technische Propädeutik
  - b) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... am Phantomkursus der Zahnersatzkunde

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.

#### Ausweislich meiner Studienbücher.

- 9. Die Nachweise, daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung
  - I. je eine Vorlesung
    - a) im S. W. H. 19...... über Einführung in die Zahnheilkunde
    - b) im S. W. H. 19...... über allgemeine Pathologie
    - c) im S. W. H. 19...... über spezielle Pathologie
    - d) im S. W. H. 19...... über allgemeine Chirurgie
    - e) im S. W. H. 19...... über Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
    - f) im S. W. H. 19...... über Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
    - g) im S. W. H. 19...... über medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen
    - h) im S. W. H. 19...... über Einführung in die Kieferorthopädie
    - i) im S. W. H. 19...... über Berufskunde
    - k) im S. W. H. 19...... Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde

#### Ausweislich meiner Studienbücher.

- II. je zwei Vorlesungen
  - a) im S. W. H. 19....... und S. W. H. 19....... über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus)
  - b) im S. W. H. 19...... über Innere Medizine
  - c) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über spezielle Pathologie und Pathohistologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
  - d) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über spez. Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
  - e) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Zahnerhaltungskunde
  - f) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Zahnersatzkunde g) im S. W. H. 19...... und S. W. H. 19...... über Kieferorthopädie gehört habe.

#### Praktikantenzeugnisse.

- III. während je eines Semesters
  - a) im S. W. H. 19...... an einem patho-histologischen Kursus

	b) im S. W. H. 19 an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden
	c) im S. W. H. 19 an einem Röntgenkursus
	d) im S. W. H. 19 an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
	e) im S. W. H. 19 an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik
	regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.
IV.	je zwei Semester
	a) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 an einem Operationskursus
	b) im S. W. H. 19 und im S. W. H. 19 an einem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe. V. je ein Semester als Auskultant

- a) im S. W. H. 19...... die Klinik und Poliklinik f
  ür Zahn-, Mund- und Kleferkrankheiten
- b) im S. W. H. 19...... die chirurgische Poliklinik
- VI. als Praktikant ein Semester im S. W. H. 19...... die Hautklinik
- VII. je zwei Semester als Praktikant
  - a) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde
  - b) im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19..... den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde
- VIII. je drei Semester als Praktikant im S. W. H. 19....... und im S. W. H. 19...... und im S. W. H. 19...... die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht habe.
- meinen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist.

## falls die Meldung vor der Exmatrikulation erfolgt.

Die Nachweise zu

1.	ein	Führungszeugnis	der	zuletzt	besuchten	Universität	in	

#### falls die Meldung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Exmatrikulaiton erfolgt.

- 12. d...... polizeilichen Zeugnisse...... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung.
- 13. meinen Staatsangehörigkeitsausweis\*)
- meine Geburtsurkunde. (Verheiratete Kanditatinnen auch die Heiratsurkunde)
- zwei Lichtbilder in der für Paßbilder vorgeschriebenen Größe (Brustbild) unaufgezogen (höchstens 5 x 6 cm)

#### falls einzelne der vorstehenden Nachweise noch nicht im Besitz sind.

nach Ablauf des werden.		
Unterschrift: Gegenwärtige Wohnung:	 	
Heimatanschrift:	 	
Geburtstag, -monat und -jahr:	 	
Geburtsort: Provinz:		

<sup>\*)</sup> Als genügend kann bei Inländern nicht ein Reisepaß oder eine sonstige Bescheinigung einer Ortspolizeibehörde, sondern nur ein vom Regierungspräsidium usw, als förmliche Urkunde ausgestellter Ausweis angesehen werden. Bei Reichsausländern gilt der Reisepaß oder eine besondere Bescheinigung der zuständigen inländischen diplomatischen Vertretung über die Staatsangehörigkeit als ausreichend.

# Aufstellung

Ordentliches	Reifezeugnis	(Tag):			
Besonderer 1	Lateinnachweis	(Art	und	Tag):	

### Studienhalbjahre

Studienhulbjunie				
I.	II.			
Bis zu der am 19	Nach der Vorprüfung:			
in	(Univ.) S. H. 19			
mit dem Gesamturteil	(Univ.) W. H. 19			
vollständig bestandenen Vorprüfung:	(Univ.) S. H. 19			
(Univ.) S. H. 19	(Univ.) W. H. 19			
(Univ.) W. H. 19	(Univ.) S. H. 19			
(Univ.) S. H. 19	(Univ.) W. H. 19			
(Univ.) W. H. 19	(Univ.) S. H. 19			
(Univ.) S. H. 19	(Univ.) W. H. 19			
(Univ.) W. H. 19	77.11.4.1			
(Univ.) S. H. 19	Zusammen Halbjahre:			
(Univ.) W. H. 19	Dazu I.			
Zusammen Halbjahre:	Gesamtzahl der Halbjahre			



